



## Liste der zugelassenen Hilfsmittel

Stand August 2023

I. Nach Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 19, 23 NJAVO i. V. m. Nr. 2 S. 2 der Schlussbestimmungen der AV-Juristenausbildung des MJ vom 17.12.2009 (Nds. Rpfl. 2010, S. 14 ff.; VORIS 31210) werden für die Pflichtfachprüfung und die erste juristische Staatsprüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

im **schriftlichen** und **mündlichen Teil**:

- a) Habersack: Deutsche Gesetze – einschließlich Ergänzungsband –;
- b) Sartorius Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze – ohne Ergänzungsband –;
- c) März: Niedersächsische Gesetze oder Götz / Starck: Landesrecht Niedersachsen;
- d) Europarecht, Beck-Texte im dtv;
- e) Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv oder Beck'sche Textausgaben: Arbeitsrecht.

II. Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung **selbst mitzubringen**. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

Im Interesse der Prüflinge wird dringend empfohlen, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.

III. Hinsichtlich des **Standes der Hilfsmittel** gilt:

1. Für die **schriftliche** Prüfung sind

- a) in den **Loseblattsammlungen** nur die Ergänzungslieferungen einzusortieren, die bis zwei Monate vor dem 1. Tag des Klausurmonats im Buchhandel erhältlich sind.

Einzusortieren sind demnach:

- für den Klausurmonat Januar die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres;
- für den Klausurmonat April die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02.;
- für den Klausurmonat Juli die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. und
- für den Klausurmonat Oktober die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08..

- b) **gebundene Hilfsmittel** in der zu dem unter a) genannten Zeitpunkt im Buchhandel erhältlichen Auflage zu benutzen.

2. Für die **mündliche** Prüfung sind die Loseblattsammlungen und die gebundenen Ausgaben in dem jeweils aktuellen Stand mitzubringen.

3. Ein Verstoß gegen die Obliegenheit, die Hilfsmittel mit dem oben genannten Stand zu



nutzen, ist kein Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG. Prüflinge, deren Hilfsmittel nicht dem vorgegebenen Stand entsprechen, können jedoch möglicherweise in den Klausuren angelegte Rechtsprobleme nicht behandeln, was sich nachteilig auf die Benotung auswirken kann.

- IV. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen nur die vom Verlag herausgegebenen Inhalte enthalten. Sollten mit den Ergänzungslieferungen zu den Loseblattsammlungen Beilagen (z.B. eine Synopse) ausgegeben werden, sind diese als Bestandteil zulässig.
- V. Das Mitbringen oder das Benutzen anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
- VI. Eintragungen in den Hilfsmitteln sind grundsätzlich unzulässig. Nicht beanstandet werden jedoch höchstens fünf handschriftliche Verweisungen je Seite auf Normen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen durch Stifte jeder Art erlaubt, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig.
- Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Das Markieren von Normen in Hunderterschriften mit Klebezetteln ist gestattet; Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht.

Beispiele:

- Als eine Verweisung wird z.B. angesehen: „§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB“; „§§ 812 f. BGB“; „§§ 812 ff. BGB“.
- Als zwei Verweisungen wird z.B. angesehen: „§§ 276, 278 BGB“.
- Die zulässige Anzahl von Verweisungen auf Normen pro Seite dürfen in Paragraphenkettens angeordnet sein. Jedoch müssen die eingetragenen Paragraphenkettens in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Verweisung als Codierung (z.B. Prüfungsschema) verwendet wird.
- Unterstreichungen und Markierungen bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn in ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt gesehen werden kann, wie etwa bei der systematischen Kennzeichnung von Anspruchsnormen.

- VII. Ein Verstoß gegen die Regelungen in IV. bis VI. gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.